



# Satzung der Herbeder Ideenwerkstatt e. V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Herbeder Ideenwerkstatt e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Witten Herbede und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum einzutragen.
- (3) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes, steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und der Ortsverschönerung durch die Stärkung des kulturellen und wirtschaftlichen Standortes sowie der Förderung des sozialen Miteinanders. Werbemaßnahmen kann der Verein im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durchführen.
- (3) Der Verein ist politisch neutral.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Abgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vereinszweck soll in enger Partnerschaft mit Behörden, Körperschaften, Gewerbe, Handel und Industrie, Vereinen, Verbänden und Einzelpersonen erreicht werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Firmen, Behörden und Körperschaften sein.
- (2) Über die Mitgliedsaufnahme entscheidet der Vorstand. Wird von ihm ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang des Ablehnungsbescheids Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Beitrittserklärung muss schriftlich erfolgen, bei Minderjährigen nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (4) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - Tod des Mitgliedes,
  - Löschung des Vereines im Handels- oder Vereinsregister,
  - Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann und nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig ist,
  - Ausschluss eines Mitglieds, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied in grober Weise gegen die Satzung verstößt oder durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Herbeder Ideenwerkstatt e.V. schädigt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Dem Auszuschließenden ist vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb eines Monats, nachdem ihm der Ausschluss mitgeteilt worden ist, Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

### **§ 4 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils im Voraus, spätestens zum 31. März eines Kalenderjahres zu entrichten.
- (4) Beiträge dienen ausschließlich der Förderung des Vereinszwecks nach § 2.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen und Aktionen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
- (4) Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse zu beachten.

## **§ 6 Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die örtliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr abgehalten, möglichst bis zum 31. März des laufenden Jahres.
- (2) Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen.
- (3) Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Beschlussfassung über den Etat,
  - die Entscheidung über die Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft,
  - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige

- Auflösung des Vereins,
- die Beratung und die Beschlussfassung oder auch sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen,
  - die Wahl zweier Rechnungsprüfer.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltung werden nicht mitgezählt.
  - (5) Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Ausnahme ist die Wahl der Vorstandsmitglieder, diese sind geheim zu wählen.
  - (6) Auf Antrag, der mit einfacher Stimmmehrheit unterstützt werden muss, ist geheim abzustimmen.
  - (7) Für eine Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.
  - (8) Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.
  - (9) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist auch bei der Ausübung des Stimmrechts nicht zulässig.
  - (10) Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
  - (11) 1/4 der Mitglieder kann beim Vorstand unter Angabe des Zwecks eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich aus einem Vorstandsteam zusammen, bestehend aus 3-5 gleichberechtigten Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Bei Ausfall der Wahl bleibt das bisherige Vorstandsteam im Amt.
- (4) Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds endet mit der Übernahme des Amts durch seine Nachfolge im Amt. Endet das Amt eines Vorstandsmitglieds vorzeitig, kann für die restliche Amtszeit durch den Vorstand eine Amtsnachfolge bestellt werden.

- (5) Das Vorstandsteam führt die Geschäfte des Vereins. In seine Zuständigkeit fallen alle Geschäfte, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen worden sind.
- (6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandsteams vertreten.
- (7) Das Vorstandsteam entscheidet durch Mehrheitsbeschluss in den Vorstandssitzungen.

## **§ 9 Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Rechnungsprüfer.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- (3) Sie sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführung und den Jahresabschluss des Vereins sowie die wirtschaftliche Verwendung der Mittel zu prüfen.
- (4) Sie haben das Prüfungsergebnis der ordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, benennt das Vorstandsteam den Liquidator.
- (3) Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Vereinsvermögen vorhanden sein, so ist dieses der Stadt Witten mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Witten Herbede, den